

Festvortrag zum Alumni-Treffen am 29. Oktober 2010
im Casino der Goethe-Universität

Peter-Alexis Albrecht

Der Rechtsstaat und die globale Sicherheitsgesellschaft

Der Weg in die globale Sicherheitsgesellschaft ist längst bereitet. Der Wandel vom rechtsstaatlichen Strafrecht zum präventiven staatlichen Zugriff und schließlich zur konsensualen Sicherheitsgesellschaft ist eingebettet in globale, Freiheit und Würde der Individuen gefährdende *Transformationsprozesse*. Diese treffen die Weltgesellschaft und die nationalen Gesellschaften gleichermaßen. Eine dadurch entstehende allgemeine Unsicherheit und Orientierungslosigkeit breiter Bevölkerungsschichten ist nicht mehr mit den Mitteln der individualisierenden Sozialkontrolle traditioneller Art, dem Strafrecht, einzuhegen. Diese Unsicherheit bringt rechtsstaatsverzehrende Kontrollformen einer Sicherheitsgesellschaft hervor, die zu ihrem scheinbaren Schutz bereit ist, die Grundlagen des Rechtsstaats aufzugeben zugunsten einer Sicherheit, die keine ist.

I. Zum Abbau des Rechtsstaats

Das rechtsstaatliche Strafrecht kann nur auf ein ungerechtes, zurechenbares Tun in der Vergangenheit reagieren. Sicherung, Prävention, Gestaltung der Zukunft und Steuerung der Gesellschaft sind durch Strafe nicht erreichbar. *Wolfgang Naucke* sagt uns auch warum: Die unvermeidbare Gefährlichkeit modernen Lebens ist evident und ist auch durch Strafrecht nicht zu beseitigen. Deshalb laufen alle Sicherheitsversprechen in Staat und Politik ins Leere, das Strafrecht zerbricht an dieser politischen Überforderung.¹

Für das rechtsstaatliche Strafrecht folgt daraus, dass es durch staatskritische Absolutheitsregeln vor seiner Zerbrechlichkeit geschützt werden muss. Diese unmodern klingenden aber höchst aktuell zu reklamierenden Eingrenzungen des rechtsstaatli-

¹ *Naucke*, Die robuste Tradition des Sicherheitsstrafrechts, Jahrbuch der juristischen Zeitgeschichte, Band 10, 2008/2009, S. 321 ff. (zugleich auch KritV 2/2010, S. 21 ff.).

chen Strafrechts sind – und auch darin wollen wir uns *Wolfgang Naucke* anschließen – die Folgenden:²

- Unabhängigkeit der Justiz von der Politik,
- Genauigkeit der Strafgesetze als Folge des Prinzips der Strafgesetzlichkeit (Art. 103 Abs. 2 GG),
- Einhaltung des Analogie- und Rückwirkungsverbot,es,
- Reduktion auf ein Kernstrafrecht des personalen Unrechts,
- präzise Formen des Prozesses,
- humane Sanktionen.

Und wie sieht die reale Situation des ehemaligen rechtsstaatlichen Strafrechts heute aus? Ein herbes Kontrastprogramm zu den rechtsstaatlichen Topoi obiger Art ist die Realität im Kriminaljustizsystem:

- Polizeireicht, Strafrecht und Strafprozessrecht verschmelzen in der Architektur eines sogenannten Sicherheitsstrafrechts,
- hierin sind verdachtsunabhängige Kontrollen und Ermittlungen der Ausgangspunkt,
- abstrakte Gefährungsdelikte lösen die klassischen Erfolgsdelikte ab,
- beschleunigte Verfahren werden ausgeweitet,
- Begründungspflichten in Urteilen minimiert,
- Rechtsmittelwege verkürzt,
- die Besetzung von Gerichten reduziert
- und die Konjunktur von informeller Erledigung sowie der Prinzipienverzehr durch Konsensualisierung im rechtsstaatlichen Strafprozess sind ungebremst³.

In einem Satz: Dieses Strafrecht der Innenpolitik steht unter den Geboten der *Flexibilisierung*, der *Informalisierung*, der *Effizienzausrichtung* und der *Konsensforderung*

² *Naucke* (Fn.1), S. 325.

³ *Fornauf*, Die Marginalisierung der Unabhängigkeit der Dritten Gewalt im System des Strafrechts, Frankfurt am Main, 2010.

gegenüber den Rechtsunterworfenen. Das rechtsstaatliche Strafrecht als Grenzziehung für unkontrollierte staatliche Machtentfaltung hat ausgedient.⁴

II. Aufbau einer komplexen Architektur der Sicherheitsgesellschaft⁵

Welche Strukturmerkmale kennzeichnen die sich deutlich abzeichnende Sicherheitsgesellschaft? Ich skizziere – vorerst im Überblick – ein 10-Punkte-Programm:

1. Komplexe Verunsicherung

IN DER SICHERHEITSGESELLSCHAFT findet ein Bedeutungswandel von Grundwerten und Grundrechten statt. Soziale und persönliche Ängste sind so dominant, dass sie gesellschaftliche Prinzipien und Wertvorstellungen in den Hintergrund treten lassen. Eine derartige komplexe Verunsicherung wird als zentraler Selbstantrieb bewertet.⁶

2. Grundrechteumbau: Abwehr versus Prävention

IN DER SICHERHEITSGESELLSCHAFT denaturiert der materiale Rechtsstaat vom grundrechtlichen Prinzip der *Abwehr* zum Prinzip der *präventiven Regulation*.

3. Öffentlich versus Privat

IN DER SICHERHEITSGESELLSCHAFT werden ehemals öffentliche Räume dem Diktat der Privatisierung unterstellt. Es gibt kaum wirkungsvollen Rechtsschutz gegen Exkludierung.

4. Informalisierung

IN DER SICHERHEITSGESELLSCHAFT dereguliert sich die Staatlichkeit und tritt in anderem Gewand auf. Zugleich minimiert sich mit diesen Prozessen das strafrechtli-

⁴ P.-A. Albrecht, *Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft – Auf der Suche nach staatskritischen Absolutheitsregeln*, 2010.

⁵ Vgl. hierzu umfassend und auch im Folgenden *Singelstein/Stolle*, *Die Sicherheitsgesellschaft*, 2. Auflage, 2008, S. 42 ff.

⁶ *Legnaro*, *Aus der neuen Welt: Freiheit, Furcht und Strafe als Trias der Regulation*, Leviathan 2000.

che Officialprinzip. Im Strafrecht äußert sich das in Formen der Informalisierung und im Strafprozess als Konsensualisierung (Deal/Kronzeuge). Gesellschaftliche Gewissheitsverluste – ein angebliches Charakteristikum der Postmoderne – werden als fragwürdige Legitimationsgrundlage für die Normierung von Konsensualisierung im Strafrecht angeboten.

5. Soziale Verunsicherung

IN DER SICHERHEITSGESELLSCHAFT führen Egoismus, Marktliberalität und Deregulierung zu einer Form umfassender Verunsicherung. Der Wunsch nach persönlicher Sicherheit vor Bedrohungen und Risiken nimmt zu. Neu ist die weit verbreitete Angst, die soziale Existenz zu verlieren.

6. Zustimmung zum Rechtsabbau

IN DER SICHERHEITSGESELLSCHAFT ist als neues soziales Phänomen für dessen Legitimation die *Zustimmung* der Rechtsunterworfenen charakteristisch. Aus Furcht vor komplexer Unsicherheit wird die Sicherheit des Rechtsschutzes von den zu Schützenden freiwillig aufgegeben.

7. Trend zur totalen Durchdringung

IN DER SICHERHEITSGESELLSCHAFT ist die Dialektik von Privatisierung und Entgrenzung staatlicher Macht eine neue staatliche Kontrollform mit einer Tendenz zur totalen Durchdringung der Gesellschaft. ‚Effizienz‘, ‚Transparenz‘ und ‚Qualität‘ sind moderne exekutive Anforderungen für das Funktionieren einer Sicherheitsmaschinerie, wobei die entscheidende Frage nach Recht und Unrecht völlig in den Hintergrund tritt.

8. Kontrollvorverlagerung

IN DER SICHERHEITSGESELLSCHAFT finden eine Kontrollvorverlagerung und eine Ausweitung informeller Kontrolle statt. Die normativen Voraussetzungen hierfür werden durch das Prinzip einer Konsensualisierung eingerichtet.

9. Teufelskreis der Sicherheitsnachfrage

IN DER SICHERHEITSGESELLSCHAFT tritt ein gesteigertes Bedürfnis nach Sicherheit auf. Es entsteht ein Teufelskreis. Die permanente Suche nach Schutz reklamiert den schützenden Staat. Weil aber ein dauerhafter Schutz von diesem deregulierten Staat gar nicht zu leisten ist, wird neue Verunsicherung produziert. Dies erfordert nur noch „symbolisches Regieren“, ein „Regieren aus Distanz“.

10. Sicherheit total

IN DER SICHERHEITSGESELLSCHAFT wird ‚Sicherheit‘ somit zum exklusiven Ziel sozialer Kontrolle. Es ist nicht jede einzelne Neuregelung, die isoliert betrachtet als vertretbar angesehen werden könnte. Vielmehr ist es die gefährliche Totalität, die sich aus der Summe der zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen der letzten zehn bis zwanzig Jahre, die angeblich der inneren Sicherheit dienen sollten, ergibt.⁷

III. Gründe für den Abbau von Recht und den Aufbau der Sicherheitsgesellschaft

Der Wandel vom freiheitlichen Rechtsstaat zur präventiven Sicherheitsgesellschaft und ihr nachgezeichnetes Profil sind für den sozialwissenschaftlich und rechtsstaatlich informierten Blick evident.⁸ Aber was sind die Gründe für diesen Paradigmenwechsel sozialer Kontrolle?

1. Umbrüche durch Globalisierung

Die Auflösung des Rechts traditioneller Art wird von zwei Prozessen gekennzeichnet, die im Zusammenhang stehen. Der zunehmenden Überlagerung des Rechtssystems durch das System der Wirtschaft und der parallelen Entwicklung einer entfesselten Globalisierung der Wirtschaft.

⁷ Vgl. hierzu auch *Gustav Heinemann-Initiative&Humanistische Union* (Hrsg.), Graubuch Innere Sicherheit – Die schleichende Demontage des Rechtsstaats nach dem 11. September 2001, 2009.

⁸ *Singelstein/Stolle* (Fn. 5).

a) Überlagerung des Rechtscodes durch den Code der Ökonomie

Die traditionellen Rechtskonstruktionen stören das ungehinderte Ausbreiten einer entfesselten Ökonomie. Das ist im Prinzip nichts Neues. Der Code der Ökonomie ist seit je gezeichnet vom Dualismus *Kosten versus Nutzen*. Die Logik der Monopolisierung und Konzentration von Ökonomie überlagert aber zunehmend den traditionellen Rechtscode, der im Dualismus *Recht versus Unrecht* seinen Ausdruck fand und immer noch zu finden versucht. Diese Verwerfungen spiegeln sich im bekannten strafrechtlichen Mannesmann-, im VW- und in den Siemensprozessen wider. Als Erklärung wird angeboten, dass Konkurrenzfähigkeit auf den Märkten die Grenzen traditioneller Rechtsnormen überschreiten müsse, d.h. zugunsten von Wachstum und Arbeitsplatzsicherheit informelle Strategien – im Sinne einer Lockerung des strikten Rechtscodes – erforderlich machten. Die – von Seiten traditionell rechtsstaatlichen Standards nicht mehr nachvollziehbaren – *Informalisierungen* einer auf „Verständigung“ ausgerichteten Justiz belegen diese Entwicklungen. Trotz klarer rechtlicher Tatbestandsverwirklichungen oder auch sich abzeichnender Freispruchsperspektiven bei Untreue, Betrug und Korruption werden Verfahren aus Gründen fraglicher Opportunität eingestellt und damit der Entscheidung über Recht oder Unrecht entzogen.⁹ Genau das ist die Ablösung des Prinzips der *Legalität* durch das der *Opportunität*. Systemisch gesprochen: Die Kommunikationsstörungen zweier Subsysteme werden zu Lasten der Geltung der Rechtsgrundlagen der Gesellschaft lediglich abgeschliffen, aber nicht gelöst. Der Verlierer ist das Rechtssystem. Die Auflösung von Recht findet demnach *eine* Erklärung in der *zunehmenden Überlagerung* des Systems des Rechts durch das System der Wirtschaft.

b) Globalisierungsprozesse

Die *Globalisierung der Ökonomie* verstärkt diesen Dominanzprozess, vielleicht sogar notwendigerweise. In den nationalen Volkswirtschaften des 20. Jahrhunderts gab es hinreichende rechtliche Regulierungsmodelle, die die Subsysteme Wirtschaft und Recht im Einklang zu halten versuchten. Kartellgesetzgebung, Wettbewerbsrecht und andere wirtschaftsrechtliche Steuerungsmedien haben so das Modell einer sozialen Marktwirtschaft ausgezeichnet. War das im nationalstaatlichen Entwurf schon

⁹ P.-A. Albrecht, In Treue gegen die Untreue, Festschrift für Rainer Hamm, 2008, S. 1 ff.

schwierig genug, verteilt die globalisierte Entfesselung der Ökonomie die traditionellen Wirkkräfte in anderer Weise. Das System der Wirtschaft sucht sich nunmehr seine Betätigungsfelder dort, wo es von rechtlichen Einflüssen am wenigsten reguliert wird. Ist Arbeitsschutz in der nationalen Rechtsordnung lästig, weicht die Wirtschaft kurzerhand in eine Region aus, die Arbeitsschutz nicht kennt. Ist die Entsorgung des Wohlstandsmülls im eigenen Land nicht mehr möglich, verklappt die Wirtschaft ihre Reste an rechtlich nicht überwachten afrikanischen Küsten. Das in den Nationalstaaten verbleibende regulatorische Recht verliert mithin seinen originären Anwendungsgegenstand, es läuft leer.

c) Massive Unsicherheiten durch sozioökonomische und soziokulturelle Umbrüche

Der Wandel sozialer Kontrollprozesse steht zudem im Zusammenhang mit soziostrukturellen und soziokulturellen Umbrüchen, die nicht zuletzt durch die beschriebene Globalisierung aller Lebensverhältnisse verstärkt werden. Traditionelle strafrechtliche Sozialkontrolle im Sinne einer sozialen oder struktur-präventiven Sicherung aller gesellschaftlichen Funktionsbereiche ist weitgehend überholt. Empirische Analysen des Kriminaljustizsystems belegen dies nachdrücklich. Nicht Vergeltung oder Prävention, nur noch *flächendeckende Sicherheit* ist gesellschaftlich und politisch gefragt. Das ist aber nur eine hilflose, wenngleich rechtsvernichtende Antwort auf die *flächendeckende Unsicherheit* infolge tiefgreifender gesellschaftlicher Wandlungsprozesse.

So hat die Globalisierung und Internationalisierung der Produktions- und Marktbeziehungen in Deutschland zu einer *Flexibilisierung der Arbeits- und Sozialverhältnisse* geführt. Wer heute in den westlichen Gesellschaften einen Arbeitsplatz hat, erfährt nicht selten aus der Zeitung, dass dieser am nächsten Tag nicht mehr existiert. Die Situation ist für viele so *prekär* geworden, dass Sozialwissenschaftlicher für diese gesellschaftlichen Schichten bereits den Ausdruck *Prekariat* entwickelt haben.¹⁰ Die *Privatisierung staatlicher Aufgaben* lockert die öffentlichen Rechtsgrundlagen für Gleichheit, Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und den Schutz für die natürlichen Lebensgrundlagen. Das alles führt zu einem radikalen *Umbau des Wohlfahrt-*

¹⁰ Singelstein/Stolle (Fn. 5), S. 41.

staaten, der Ausgrenzungen gewaltiger ‚Minderheiten‘ wie Alte, Migranten, Hartz-IV-Empfänger produziert. Verunsicherung, Rückzug ins Private und damit auch Zunahme von Eigenverantwortlichkeit für Notlagen, Pluralisierung von Lebensstilen und eine Ökonomisierung des Selbstbildes führen insgesamt zu zahlreichen soziokulturellen Veränderungen, die mit den traditionellen Instrumenten sozialer Kontrolle nicht mehr zu zügeln sind.

Die Konzeption des Wohlfahrtsstaates wird zunehmend abgelöst durch *Modelle der Deregulierung* zahlreicher Bereiche von Staat und Gesellschaft. Der Staat steht im Begriff, sich in originären Gestaltungsfeldern nur noch selbst zu verwalten. Die öffentliche Gewalt als legitime Reaktion auf individuell unzulässige Machtausübung wird zwischen Staat und Gesellschaft neu verteilt. Private Formen der Machtausübung erfahren eine Privilegierung gegenüber den bisher formalisierten staatlichen Reaktionsmustern.

Damit verstärkt die Privatisierung des Strafrechts zugleich den Prozess *administrativer Rationalisierung*¹¹ und stellt eine Möglichkeit der sozialen Kontrolle mit „doppeltem Boden“ bereit. Einerseits Vorverlagerung des Strafrechts mit hoheitlich-polizeilichen Mitteln, andererseits Verdichtung sozialer Vorfeldkontrolle durch Private.¹² *Exekutivische* und *private Unübersichtlichkeit* gehören eng zusammen – als Mechanismen zur Bewältigung des mit dem Sicherheitsversprechen und dem Rückzug des Wohlfahrtsstaates entstehenden Stoffs.

Diese Privatisierung ist indes ein gerader Weg zur *Zerstörung des öffentlichen Strafrechts*.¹³ Deutlich wird: Privatisierung, Deregulierung und sonstige Formen von Rechtserosion, die das Kriminaljustizsystem zugleich mit Entformalisierung überziehen, bedeuten im Ergebnis Willkür und Abbau rechtsstaatlicher Prinzipien. Das rechtsstaatliche Kriminaljustizsystem droht in exekutivischer, informeller und privater Unübersichtlichkeit zu ersticken. Seine Abschaffung, zumindest seine prinzipielle Überflüssigkeit, zeichnet sich im nach-präventiven Strafrecht tendenziell ab.

¹¹ Zur informalen Justizentwicklung am Beispiel des Jugendstrafrechts vgl. *Ludwig-Mayerhofer*, Das Strafrecht und seine administrative Rationalisierung. Kritik der informalen Justiz, 1998.

¹² v. *Trotha*, Staatliches Gewaltmonopol und Privatisierung, in: Sack u.a. (Hrsg.), Privatisierung sozialer Kontrolle, 1995, S. 14 ff.

¹³ *P.-A. Albrecht*, Die Vergessene Freiheit, 2. Auflage, 2006, S. 109 ff.

2. Unilateralismus und Krieg als Herrschaftsformen

Das qualitativ Neue an der derzeitigen Entwicklung, die man als *nach-präventive Phase* bezeichnen kann, ist die beschriebene *hemmungslose Durchsetzung einer Sicherheitsorientierung* innerhalb der westlichen Gesellschaften. Diese wird aber ganz eindeutig durch den *Unilateralismus* der USA weltweit durchgesetzt. Guantánamo ist der Prototyp von Rechtlosigkeit, die in den westlichen Demokratien in unzähligen Sicherheitsgesetzen ihren – zumindest analogen – Ausdruck findet. Welcher amerikanische Präsident auch immer der jeweiligen Administration vorsteht, im Prinzip setzt sich aus der Sicht der Vereinigten Staaten von Amerika stets die Betrachtungsweise durch, die den US-amerikanischen Imperialismus keineswegs als verwerflich ansieht, sondern tendenziell positiv wendet: *Niall Ferguson*, Eliteforscher, sieht darin die verantwortliche Gewähr von Schutz und Freiheit in aller Welt. Den USA falle die Weltordnungsfunktion zu, zumal die Alternative zur amerikanischen Vorherrschaft nur das Chaos sei. Weit und breit gäbe es keinen besseren Garanten für die Sicherheit Aller.¹⁴ Eine derartige Unterordnungsbereitschaft ist allerdings – weltweit gesehen – nicht jedermanns Sache. Viele sehen darin eher eine ideologische Einkleidung für ökonomisches Hegemoniestreben.

Als Kronzeugen für diese These kann man den ehemaligen Vorsitzenden der amerikanischen Notenbank *Alan Greenspan* aufrufen, der gerne als mächtigster Mann der Weltwirtschaft bezeichnet wurde: „Es ist bedauerlich, dass man aus politischen Gründen besser nicht aussprechen sollte, was jeder weiß: Im Irak-Krieg geht es im Wesentlichen um das Öl der Region. Prognosen zu Angebot und Nachfrage des Öls, die das hochgradig prekäre Umfeld des Nahen Ostens außen vor lassen, übersehen daher die größte Bombe, die, wenn sie explodiert, das Wirtschaftswachstum der gesamten Welt zerstören könnte.“¹⁵ Ich will nicht verhehlen, dass auch die Wirtschaft Deutschlands von diesem Imperialismus profitiert, was die Amerikaner nicht entschuldigt, sondern unsere Verantwortung für das, was uns das Sicherheitssystem an Freiheitsverlusten zumutet, noch größer macht.

¹⁴ *Ferguson*, Das verleugnete Imperium. Chancen und Risiken amerikanischer Macht, 2004.

¹⁵ *Greenspan*, Mein Leben für die Wirtschaft, 2007, S. 503.

Globale unilaterale Herrschaftssicherung zielt auf die Dominanz von Sicherheit vor Freiheit, anders ist sie offensichtlich nicht herstellbar. Das Strafrecht ist dabei nicht mehr Garant eines bürgerlichen Freiheitsraums, sondern das Sicherheitsrecht reklamiert den Verzicht auf Freiheit und Leben als *Sonderopfer* im Sinne einer *allgemeinen Bürgerpflicht*. Otto Depenheuers Appell¹⁶ schwingt dauerhaft mit und führt im verpackten Vaterlandsschwung direkt in moralisch-religiöse Kreuzzüge ultra-konservativer Ausrichtung.

3. Der politische Gebrauchswert eines grenzenlosen Sicherheitsdiskurses

Der Diskurs über Sicherheit hat sich zu einer *Konstante* in der parteipolitischen Auseinandersetzung entwickelt. Strafrecht und Sicherheit sind Medien in der Kommunikation der politischen Parteien. Ohne Bekenntnis zu einer starken Sicherheit verliert sich der Status der Volkspartei.

Die symbolische Produktion von subjektiver Sicherheit, die das sogenannte Sicherheitsgefühl¹⁷ trägt, wird zentrale Legitimation staatlichen Handelns und der Nachweis ständiger Unsicherheit wird zur Grundkonstante der Politik.¹⁸ Das Versprechen von Sicherheit hat hierbei eine besondere Qualität: Es ersetzt das Versprechen von sozialer Teilhabe und sozialer Inklusion. Sicherheit wird damit Bestandteil alltäglicher Handlungsmodi, wird zum Regime des täglichen Lebens.¹⁹ Es ist keineswegs nur allgemeine Kriminalitätsangst, die dem Kriminologen schon hinreichend Aufklärungsbeschäftigung verschafft.²⁰ Es ist eher die *Realität der Risikogesellschaft* als solche, die ein ganz eigenes Bedürfnis nach Sicherheit schafft, das nicht mehr in Form individualisierenden strafrechtlichen Zugriffs befriedigt werden kann, sondern in „technokratischem Sinne als Einhegung, Kontrolle und Abwehr von Risiken“ – also als neue Form sozialer Kontrolle – verstehbar ist.²¹

¹⁶ Depenheuer, Doppelmoral im Rechtsstaat, in: Schuppert/Merkel/Notlde/Zürn (Hrsg.), Der Rechtsstaat unter Bewährungsdruck, 2010, S. 9 ff.

¹⁷ Singelstein/Stolle (Fn. 5), S. 33 ff.

¹⁸ Singelstein/Stolle (Fn. 5), S. 115.

¹⁹ Buckel/Kannankulam, Zur Kritik der Anti-Terror-Gesetze nach dem „11. September“, Das Argument, Nr. 244, 2002, 34 ff.

²⁰ Vgl. hierzu Mushoff, Strafe – Maßregel – Sicherungsverwahrung, 2008, S. 540 ff., mit zahlreichen weiteren Nachweisen zur zunehmenden Sicherheitsorientierung und zunehmender Punitivität der Bevölkerung.

²¹ Singelstein/Stolle (Fn. 5), S. 114.

Der Nutzen der *politischen Gebrauchsleistung* des Sicherheitsstrafrechts ist zu groß, als dass die Politik darauf verzichten könnte. Das Sicherheitsstrafrecht ist zum politischen Kommunikationsmedium geronnen. Gesellschaftliche Angst vor unkontrollierten Risiken, zunehmende Kriminalitätsfurcht, Angst vor Gesellschaftsfeinden und die gezüchtete Angst vor Bedrohungsszenarien lassen die Zustimmung zum Versprechen von Sicherheitsproduktion gleichsam als Garantie für Wählbarkeit erscheinen. Der Wettlauf aller Volksparteien um repressive und punitive Elemente zur scheinbaren Gewähr innerer Sicherheit ist Beleg für diese Betrachtung.

Der politische Gebrauchswert liegt ferner in der *Demonstration von Handlungsfähigkeit* der Gewählten. Das allumfassende Sicherheitsversprechen erscheint so gegenüber den modernen Fortschrittsgefahren garantiert. Insofern liegt der Gebrauchswert des Risikostrafrechts auch in der *Pflege gesellschaftlicher Werte*, denn Strafgesetze dienen der Bestärkung von Werten und Normen. Macht und Einfluss wird im Kampf um die Gesetzgebung, Erlasse und Verfügungen demonstriert. Kriminalisierungsreformen werden in allen politischen Lagern als Mittel der symbolischen Wertebekräftigung geschätzt. Wie könnte ein derartiger Gebrauchswert des Sicherheitsstrafrechts als Kommunikationsmedium für die Politik entbehrlich sein?

IV. Was bleibt als konkrete juristische Handlungsanleitung hieraus abzuleiten?

1. Die Suche nach staatskritischen Absolutheitsregeln!

Es gilt, die Abwehrfunktion der Grund- und Menschenrechte zu aktivieren – und sei es bis zum Bundesverfassungsgericht oder dem Europäischen Menschenegerichtshof. Eine andere Art des Vorgehens bietet das Rechtsstaatsprinzip nicht. Aber diese immerhin. Die Protagonisten des Grundrechtsschutzes, die in Karlsruhe eindrucksvoll die normativen Produkte der Innenpolitik auf den verfassungsrechtlichen Prüfstand bringen, können von der Wirksamkeit dieser Instrumente jedenfalls (noch) positiv Zeugnis ablegen. Insofern richtet sich der Blick erwartungsvoll auf eine *Karlsruher Republik*, die es verfassungsrechtlich – z. B. im Hinblick auf die Richterwahlen – erst

zu festigen gilt. Das Bundesverfassungsgericht judiziert²² mit Mühe die Verfassungswidrigkeiten einer aus den rechtsstaatlichen Fugen geratenen Exekutive und Legislative. Es bringt Menschen- und Grundrechte in Stellung zugunsten

- des *Kernbereichs privater Lebensgestaltung* (Großer Lauschangriff),²³
- des *Schutzes der Kommunikation* der Bürger (Präventive Telefonüberwachung),²⁴
- der *Berücksichtigung der Menschenwürde* gegenüber staatlichen Entscheidungen über Leben oder Tod von Bürgern (Verbot des „Rettungsabschlusses“),²⁵
- der *informationellen Selbstbestimmung* in Verbindung mit der Menschenwürde (Präventiv-polizeiliche Rasterfahndung²⁶ sowie Kraftfahrzeug-Kennzeichen-Erfassung zwecks Strafverfolgung),²⁷
- des Schutzes der *Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme* (Allgemeines Persönlichkeitsrecht und Menschenwürde in seiner Ausprägung als Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung; Online-Durchsuchung)²⁸ und zugunsten
- des *Schutzes des Telekommunikationsgeheimnisses* (Grenzen der Vorratsdatenspeicherung).²⁹

Aber wie lange noch? Die Richter in Karlsruhe korrigieren zur Zeit zwar deutlich verfassungswidrige legislative Sicherheitsversprechen der Politik, aber die Politik korrigiert und kontrolliert auch die Rekrutierung ihrer – scheinbar unabhängigen – Richter-Kontrolleure. Gerade diese politische Selektion bereitet aus rechtsstaatlicher Sicht die größte Sorge.

Es bleibt vorerst der dauerhafte und starke Rekurs auf die forensische Durchsetzung von Menschenwürde und fundamentalen rechtsstaatlichen Prinzipien. Der forensisch tätige Jurist muss handeln, das ist sein Beruf. Der forensisch tätige Jurist ist dabei

²² BVerfGE 109, 279 ff. (akustische Wohnraumüberwachung); BVerfGE 115, 118 ff. (Luftsicherheitsgesetz), NJW 2006, S. 751 ff.; BVerfGE 120, 274 ff. (Online-Durchsuchung); BVerfG 120, 378 ff. (Automatische Kennzeichenerfassung).

²³ BVerfGE 109, S. 313 ff.

²⁴ BVerfGE 113, 348 ff.

²⁵ BVerfGE 115, 118 ff.

²⁶ BVerfGE 115, 320 ff.

²⁷ BVerfGE 120, 378 ff.

²⁸ BVerfGE 120, 274 ff.

²⁹ BVerfGE 121, 1 ff.; 391 ff. und BVerfG, 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08 v. 2. März 2010.

nicht nur an die Positivität des Gesetzes gebunden. Die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind neben dem *Gesetz* auch an das *Recht* gebunden. Das ermöglicht zugleich die Berufung auf Schranken vor dem und für das Gesetz. Damit stehen prinzipielle Abwehrmittel im Sinne absoluter Politiksperrn für den Menschenrechtsschutz bereit, die es forensisch zu aktivieren gilt. Relativierung der Menschenwürde muss stets mit scharfer begrifflicher Abwehr immer wieder von neuem entgegengetreten werden. Hier gilt Abwägungsfestigkeit – zugegeben, zurzeit eine juristische Seltenheit, aber das Bundesverfassungsgericht, und manchmal auch erst der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte,³⁰ setzen diese Forderung von Zeit zu Zeit eindrucksvoll um. Diese materiale Seite des Rechtsstaatsprinzips ist keine positivistische Gewährleistung des Verfassungsgebers. Bürgerinnen und Bürger können sich auf das lebende Recht der Menschenrechte berufen, das aus erkämpften Konflikten im Laufe einiger Jahrhunderte stets aktuell ist.

2. Stärkung der Unabhängigkeit der Dritten Gewalt

Die Gewährleistungspflicht des Staates für effektiven Rechtsschutz korreliert mit der verfassungsrechtlich gesicherten richterlichen Unabhängigkeit. Das Rechtsschutzelement, das Kontrollelement und das Begrenzungselement bilden das verfassungsrechtliche Fundament richterlicher Unabhängigkeit. Diesen Autonomieanspruch der Dritten Gewalt gilt es auszubauen und neu zu konturieren.

Nur der Richter, der frei von Furcht, aber auch frei von Hoffnung ist, vermag dem an gesellschaftlicher Bedeutung zunehmenden Kontrollelement im Sinne von checks and balances gerecht zu werden. Auf dem Boden selbstbewusster, selbstverantwortlicher und souveräner Motivation für eine äußere und innere richterliche Unabhängigkeit kann eine Dritte Gewalt wachsen, um die Entfesselungen einer globalisierten Gesellschaft, denen wir entgegensehen, in den Griff zu bekommen – jedenfalls außerhalb des Strafrechts, das prinzipiell für Steuerungsfunktionen ungeeignet ist. Nur über eine umfassende Unabhängigkeit der Dritten Gewalt lässt sich das Vertrauen der Rechtssuchenden in die Justiz legitimieren und stärken. Das ist nicht nur eine verfassungsrechtliche *conditio sine qua non*, sondern ein wesentliches Element eu-

³⁰ Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17.12.2009 – Individualbeschwerde-Nr. 19359/04, Rechtssache M./ Deutschland abgedruckt in StV 2010, 181 ff.; EGMR, Urteil vom 11.5.2010, Rechtssache M./Deutschland.

ropäischer Aufklärung, eines über Jahrhunderte erkämpften Erbes, das es zu wahren und zu fördern gilt. Eine Hoffnung bietet der Blick auf die Unabhängigkeitsbewegung in der Dritten Gewalt.³¹ Durch eine Stärkung der Autonomie der Gewaltenkontrolle kann man auf Partizipation, Demokratisierung, soziale Gleichberechtigung, individuelle Freiheit und Selbstbestimmung hoffen – alles Konzepte, die als alternative Grundprinzipien im derzeitigen gesellschaftlichen status quo gehandelt werden.

Darüber hinaus gilt: Erst eine von außen kommende rechtliche und moralische Kontrolle, die staatskritische Absolutheitsregeln erst möglich macht, kann Schranke vor und für das Gesetz sein – mag man sie nun als „vor-säkulare Kontrollmechanismen“ oder als „absolut verbindliche Menschlichkeit“ (*Naucke*³²) bezeichnen. Das sind dann prinzipielle Abwehrmittel im Sinne absoluter Politiksperrern für den Menschenrechtsschutz. Das lebende Recht der Menschenrechte, das aus kommunikativen Konflikten in Staat und Gesellschaft und ihren dort erkämpften Ergebnissen entsteht,³³ kann als Barriere gegen die Relativierungen der Menschenrechte – vorerst noch – in Stellung gebracht werden.

³¹ Vgl. hierzu die Forderungen von dem Deutschen Richterbund (DRB), der Neuen Richtervereinigung (NRV) und den ver.di-Richtern im Schwerpunktheft der KritV 4/08; siehe dazu auch die Hamburger Eckpunkte für eine größere Autonomie der Dritten Gewalt, KritV 3/09; *P.-A. Albrecht /Thomas, Strengthen the Judiciary's Independence in Europe!*, 2009.

³² *Naucke*, Einführung: Rechtstheorie und Staatsverbrechen, in: Binding/Hoche, Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens – Ihr Maß und ihre Form (1920), 2006, XLVI.

³³ *Teubner*, Die anonyme Matrix: Zu Menschenrechtsverletzungen durch „private“ transnationale Akteure, *Der Staat* 2006, S. 173.



Peter-Alexis Albrecht

Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft

**Auf der Suche nach
staatskritischen Absolutheitsregeln**



BWV · BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG



Peter-Alexis Albrecht ist Professor für Kriminologie und Strafrecht an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main.

Es ist in Vergessenheit geraten: Die „Sicherheit“ der Bürger betraf einmal ihren Anspruch, vor staatlicher Willkür geschützt zu sein. Hierfür wurde der Rechtsstaat errichtet, der die bürgerliche Freiheit in gleicher Weise vor der Obrigkeit wie auch vor Angriffen durch den Mitbürger schützte. Im Fokus der Betrachtung stand der Mensch, dessen individuelle Freiheitsrechte in persönlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zu sichern waren. Freiheit war das erstrebte Ziel, die Rechts-Sicherheit das eingesetzte Mittel.

Der bürgerliche Anspruch auf Freiheit ist aus der Sicht von Exekutive und Legislative fast vergessen, die individuelle Freiheit ist zur Gefahrenquelle geworden. Bedroht ist die Gesellschaft, die Bedrohung kulminiert im Staat. Das Recht definiert jetzt nicht mehr den Abwehranspruch des Bürgers gegen den Staat, sondern den Schutzanspruch des Staates gegenüber allgegenwärtigen Gefahren. Sicherheit ist nunmehr das erstrebte Ziel, es wird gleichsam zum kollektiven Gut. Und die bürgerliche Freiheit hat sich in dem Rahmen einzurichten, den ihr die Sicherheit belässt.

Der „Weg in die Sicherheitsgesellschaft“ rekonstruiert einen Paradigmenwechsel anhand des Strafrechts und des Kriminaljustizsystems. Über einen Zeitraum von 40 Jahren wird die Entwicklung vom sozial-integrativen Strafrecht des Wohlfahrtsstaates über den Präventionsstaat zur Sicherheitsgesellschaft aus dem Blickwinkel des Strafrechtslehrers und Kriminologen verfolgt. Der Reiz liegt in der Perspektive des teilnehmenden Beobachters, der das Kriminaljus-





tizsystem nicht vom Katheder aus kommentiert, sondern sich mitten hinein be-
gibt und aus der Erfahrung bewertet. Sei es ganz am Ende des Strafverfolgungs-
prozesses im Gespräch mit ‚Lebenslänglichen‘, sei es an dessen Anfang beim
Aufspüren polizeilicher Präventionsstrategien, sei es im kriminalpolitischen
Raum durch die Beteiligung an parlamentarischen Sachverständigenkommissio-
nen oder Gesetzgebungsprozessen.

In der Rückschau gerinnt die beobachtete Rechtsentwicklung zu einer Erosion
des Rechtsstaates. Der Wandel vom präventiven Staat zur Sicherheitsgesellschaft
ist eingebettet in globale, Freiheit und Würde der Individuen gefährdende Trans-
formationsprozesse, die die Weltgesellschaft und die nationalen Gesellschaften
gleichermaßen treffen. Die dadurch entstehende allgemeine Unsicherheit und
Orientierungslosigkeit breiter Bevölkerungsschichten ist nicht mehr mit den
Mitteln der individualisierenden Sozialkontrolle traditioneller Art, dem Strafs-
recht, einzuhegen. Diese Unsicherheit bringt rechtsstaatsverzehrende Kontroll-
formen einer Sicherheitsgesellschaft hervor, die zu ihrem scheinbaren Schutz
bereit ist, die Grundlagen des Rechtsstaats aufzugeben zugunsten einer Sicher-
heit, die keine ist.

Was bleibt als konkrete juristische Handlungsanleitung aus dieser fast hoff-
nungslosen Perspektive abzuleiten? Es bleibt der dauerhafte und starke Rekurs
auf die forensische Durchsetzung von Menschenwürde und fundamentalen
rechtsstaatlichen Prinzipien. Die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung
sind neben dem Gesetz auch an das Recht gebunden. Das ermöglicht zugleich
die Berufung auf Schranken vor dem und für das Gesetz. Damit stehen prin-
zipielle Abwehrmittel im Sinne absoluter Politiksperrern für den Menschen-
rechtsschutz bereit, die es forensisch zu aktivieren gilt.

Sie müssen sich gründen auf das

- Prinzip der Strafgesetzlichkeit – das Fundament einer verfassten Freiheit,
- Schuldprinzip – die Begrenzung staatlicher Strafmacht,
- Prinzip der Verhältnismäßigkeit – die rechtlichen Schranken staatlicher
Gewaltanwendung,
- Legalitätsprinzip – die Beschränkung staatlicher Willkür,
- Offizialprinzip – die Garantie eines öffentlichen Strafrechts,
- Prinzip des fairen Verfahrens – das Fundament eines freiheitlichen Straf-
prozesses.

Das ist das Erbe europäischer Aufklärung, auf das Europa stolz sein kann.





Hiermit bestelle ich:*

- *Ex.* **Peter-Alexis Albrecht**
Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft
 2010, 1062 S., 49 s/w Abb., geb. mit SU, ISBN 978-3-8305-1725-2
Preis: 79,- €
Preis zzgl. Porto
- *Ex.* **Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft**
 Studienausgabe mit 49 Abhandlungen auf einer Begleit-CD-ROM
 2010, 263 S. inkl. CD-ROM, kart., ISBN 978-3-8305-1763-4
Preis: 24,- €
Preis zzgl. Porto

Name/Vorname.....

Straße

PLZ/Ort.....

Datum/Unterschrift

* Sie haben das Recht, die Bestellung innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung zu widerrufen. Der Widerruf bedarf keiner Begründung, hat jedoch schriftlich, auf einem anderen dauerhaften Datenträger oder durch Rücksendung der Ware an Ihren Buchhändler oder an die BWV · BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH, Markgrafenstraße 12–14, 10969 Berlin, zu erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Ware (Datum des Poststempels).

Datum/2. Unterschrift



BWV · BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG
 Markgrafenstraße 12–14 • 10969 Berlin • Tel. 030 / 841770-0 • Fax 030 / 841770-21
 E-Mail: bwv@bwv-verlag.de • Internet: <http://www.bwv-verlag.de>

